
Hinweis: In die aktuelle Ausgabe 'März 2021' wurde die vorliegende Aktualisierung und Ergänzung bereits eingearbeitet. Ab sofort lieferbar!

	<p>Sie suchen ein Geschenk für eine Jagdeinladung oder benötigen weitere Exemplare?</p> <p>Bestellen Sie jetzt für Ihre Jagdschüler und Jagdfreunde!</p> <p>Staffelpreise:</p> <ul style="list-style-type: none">1 bis 9 Exemplare je 5,95 Euro10 bis 99 Exemplare je 5,35 Euro100 bis 499 Exemplare je 4,95 Euro <p>größere Mengen nach Vereinbarung.</p> <p>Bezahlung gegen Rechnung. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten (bis zu 3 Stück 1,95 Euro, bei größeren Mengen auf Anfrage).</p> <p>Direktvertrieb:</p> <p>Dr. Neinhaus Verlag AG Wollgrasweg 31, 70599 Stuttgart Tel. 07 11 / 16 779-5 • Fax 07 11 / 458 60 93 E-Mail: info@neinhaus-verlag.de</p>
--	---

Mark G. v. Pückler

Crash - Kurs Waffenrecht

Eine Gebrauchsanweisung für
Jäger und Jagdschüler



Kurz • Klar • Kompetent

Dr. Neinhaus Verlag AG

Eine Initiative des Bayerischen Jagdverbandes

Einlegebögen zur 4. Auflage aus Crash-Kurs Waffenrecht, Stand März 2021

Mehrere Monate nach Erscheinen der 4. Auflage im Februar 2020 veröffentlichte das BKA sein „Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtauf-sätzen“. Danach ergibt sich für Jäger Folgendes:

Nr.16, S. 34: Nachtzieltechnik (§ 40 Abs. 3, S. 4; § 1 Abs. 3; § 2 Abs. 3; Anl. 2, A1, Nr.1.2.4.2; VwV zu Anl. 2, Nr. 1.2.4; BKA: „Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtauf-sätzen“)

I. Die Rechtsgrundlage

1. Nach dem neu eingefügten § 40 Abs. 3, S. 4 WaffG dürfen Inhaber eines gültigen Jahres- oder Tagesjagdscheins abweichend von § 2 Abs. 3 für jagdliche Zwecke „**Umgang**“ haben mit Nachtsichtvor- und Nachtsichtauf-sätzen nach Anl. 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung dieser Geräte bleiben „unberührt“, also bestehen. **Umgang haben** bedeutet: erwerben, besitzen, führen, schießen, verwahren, verleihen u.a. (§ 1 Abs. 3).

2. **Hieraus folgt: Jäger dürfen diese Geräte für Jagd Zwecke erwerben, besitzen, führen und mit ihnen schießen, eine waffenrechtliche Erlaubnis ist hierzu nicht erforderlich.** Weder ein Voreintrag in der WBK noch eine nachträgliche Eintragung in die WBK oder Registrierung ist vorgesehen. Zum Umgang mit den Geräten genügt allein der gültige Jagdschein. Aber Jagen darf man damit nur, wenn es nach dem **Jagdgesetz** im betroffenen Land nicht mehr verboten ist (s. unten IV.)

II. Erwerben, Besitzen, Führen, Jagen, Schießen, Verwahren u.a.

- **Erwerben:** a. Für **Schusswaffen** bestimmte Geräte (= **Single-Use-Geräte**) gegen Vorlage des gültigen Jagdscheins. b. Für **sonstige** Zwecke bestimmte Geräte (= **Dual-Use-Geräte**, z.B. für Fotos oder zum Beobachten) sind frei erwerblich. Aber ab Verbindung mit der Waffe oder dem Zielfernrohr gilt auch für sie das Waffengesetz, also gültiger Jagdschein erforderlich.
- **Besitzen:** a. Single-Use-Geräte mit gültigem Jagdschein, b. Dual-Use-Geräte bei Verbindung mit dem Zielfernrohr oder der Waffe ebenso, ohne Verbindung frei.
- **Führen (unterwegs):** Single-Use-Geräte mit gültigem Jagdschein (mitnehmen!), auch befestigt am Zielfernrohr oder an der Waffe; Dual-Use-Geräte am Zielfernrohr oder an der Waffe ebenso, getrennt von beiden frei.
- **Jagen / Schießen:** Nur zu jagdlichen Zwecken, derzeit **nur** zur Jagd auf **Schwarzwild**, außerdem zum An-, Ein- und jagdlichen Übungsschießen.

- **Aufbewahren:** a. Single-Use-Geräte in B-Fach/B-Schrank (bei Altbesitz, s. S.59), sonst 0-Schrank, auch an der Waffe oder am Zielfernrohr. b. Dual-Use-Geräte bei Verbindung mit der Waffe od. dem Zielfernrohr ebenso, getrennt von beiden frei.
- **Verleihen:** a. Single-Use-Geräte nur an Inhaber eines gültigen Jagdscheins, b. Dual-Use-Geräte an der Waffe oder am Zielfernrohr ebenso, getrennt von beiden frei.
- **Ohne gültigen Jagdschein** sind die Montagevorrichtungen zu entfernen.

III. Erlaubte und verbotene Vorsatz- und Aufsatzgeräte

1. Erlaubte Geräte (Anl. 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2)

- a. **Single-Use-Geräte** = für **Schusswaffen** bestimmte Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtauf-sätze für Zielfernrohre, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Restlichtverstärker und Wärmebildgeräte). **Ohne eigenes Absehen, aber mit Montagevorrichtung für Schusswaffen zur Befestigung am Zielfernrohr oder an der Waffe. Restlichtverstärker ohne IR-Aufheller, außer in Bayern (s. unten).**
- b. **Dual-Use-Geräte** = für **sonstige** Zwecke hergestellte Geräte, z.B. zum Beobachten, ebenfalls Restlichtverstärker und Wärmebildgeräte. Ohne eigenes Absehen, ohne Montage für Schusswaffen und ohne IR-Aufheller (außer in Bayern). **Getrennt** vom Zielfernrohr und der Waffe fallen sie **nicht** unter das Waffengesetz, sind also frei. Erst nach Befestigung am Zielfernrohr oder an der Waffe mittels Adapter oder sonstiger Montagen unterliegen sie dem Waffengesetz.
- c. **Der Unterschied: Single-Use-Geräte** sind speziell für **Schusswaffen** bestimmte Geräte, **Dual-Use-Geräte** werden zu **anderen** Zwecken hergestellt. Sie können aber auch am Zielfernrohr oder an der Waffe befestigt werden (dual-use = zweifach verwendbar).

2. Verbotene Geräte (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.)

- a. Für **Schusswaffen** bestimmte, **eigenständige** Nachtzielgeräte **mit** Montagevorrichtung für **Schusswaffen** und **eigenem Absehen**, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Kompaktgeräte, Nr. 1.2.4.2).
- b. Für **Schusswaffen** **bestimmte** Vorrichtungen, die das Ziel **beleuchten** (z.B. **Zielscheinwerfer**) oder **markieren** (z.B. **Laser**, Zielpunktprojektoren; Anlage 2 Nr. 1.2.4.1). Ein Ziel wird **beleuchtet**, wenn es durch Lichtstrahlen bei schlechter Sicht für den Schützen erkennbar gemacht wird. Ein Ziel wird **markiert**, wenn darauf erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.
- c. Nachtsichtvor- und Nachtsichtauf-sätze mit einer Vorrichtung zum **Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles**, z.B. Restlichtverstärker mit **Infrarot-Aufhellern** oder Lampen (so BKA, anders Bayern, s.u.).

d. Beachte: Nur Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze für **Zielhilfsmittel (Zfr.)** sind freigegeben (s.o.), eine Erweiterung durch die Länder ist nicht möglich. Künstliche Lichtquellen und **Vorrichtungen zum Anstrahlen** oder Beleuchten des Zieles waren nach Jagdrecht ebenfalls stets verboten (§ 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG). Soweit auch sie jetzt nach Landesrecht (nur für Schwarzwild!) erlaubt wurden (s. unten), dürfen sie grundsätzlich **nur getrennt** von der Waffe und dem Zielfernrohr verwendet werden (VwV zu Anl. 2, A1, Nr. 1.2.4), außer in Bayern. Für Schusswaffen bestimmte Geräte sind weiterhin verboten (z.B. Zielscheinwerfer).

IV. Das Jagdrecht bestimmt die Verwendung zur Jagd, nicht das Waffenrecht

1. Im Gesetz steht: „Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung bleiben unberührt“. Das bedeutet, sie gelten weiter. **Folge:** Ob und in welchem Umfang die erlaubten Nachtsichtvor- und -aufsätze bei der Jagd verwendet werden dürfen, bestimmt das **Jagdrecht**, nicht das Waffenrecht.

Inzwischen haben praktisch alle Bundesländer im Grundsatz die Jagd auf Schwarzwild mit Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen sowie mit künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles erlaubt, jedoch mit unterschiedlichen Einschränkungen.

2. Die Einschränkungen der Länder

● **Baden-Württemberg:** Erlaubt sind für Schusswaffen bestimmte Ns-Vor- und Ns-Aufsätze, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Restlichtverstärker ohne IR-Aufheller und Wärmebildgeräte). Dies gilt „zumindest“ für die bisher erlaubten Dual-Use-Geräte. Das Verbot, Nachtzielgeräte, künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu verwenden, wurde ersatzlos aufgehoben. Dadurch dürfen Schwarzwild, Raubwild sowie weibliches Rotwild und Rotwildkälber bis 22.00 Uhr in der Jagdzeit mit den erlaubten Nachtsichtgeräten erlegt werden. Für das übrige Schalenwild gilt weiterhin strikt das Nachtjagdverbot. Künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Wildes dürfen nur getrennt von der Waffe verwendet werden (z.B. Taschenlampen, s.o.). Die bisherigen Beauftragungen werden aufgehoben, erteilte Erlaubnisse gelten solange weiter. Die früheren Einschränkungen entfallen (Erlass v. 3.4.20).

● **Bayern:** Die Verwendung von Nachtzieltechnik bleibt grundsätzlich verboten. Die bisherigen behördlichen Aufträge werden widerrufen, erteilte Erlaubnisse gelten aber bis dahin weiter. Revierinhaber können für sich und ihre Mitjäger/innen zur Bejagung des Schwarzwildes eine Ausnahme vom Verbot beantragen.

Diese wird von der Unteren Jagdbehörde erteilt, sofern dies nicht durch eine Allgemeinverfügung für den ganzen Landkreis erfolgt ist. Erlaubt sind Ns-Vor- und Ns-Aufsatzgeräte als Wärmebildgeräte oder Restlichtverstärker, letztere auch mit Infrarotstrahler, da die Freigabe als spezielle Regelung dem allgemeinen Verbot vorgeht (strittig, anders das BKA, s.o.). Erst recht sind auch mit der Waffe verbundene künstliche Lichtquellen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles erlaubt (z.B. Taschenlampen). Gilt nur zur Bejagung des Schwarzwildes einschließlich dem An-, Ein- und Übungsschießen. Verwenden auf anderes Wild ist strikt untersagt, Verstoß begründet die Unzuverlässigkeit. Der Bescheid ist widerruflich, mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen (Erlass des Staatsministeriums des Innern v.10.8.20).

● **Hessen:** Bei der Jagd auf Schwarzwild ist es zulässig, Nachtsichttechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs.3 S.4 erlaubt ist (§ 23 Abs.2a HJG). Siehe hierzu die obigen Ausführungen (III.).

● **Niedersachsen:** Zur Bejagung des Schwarzwildes dürfen für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze für Zfr., die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Wärmebildgeräte und Restlichtverstärker), verwendet werden. Ebenso sind künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles erlaubt, sofern sie nicht für Schusswaffen bestimmt sind (§ 1 DVO v. 18.1.21).

● **Nordrhein-Westfalen:** Zur Bejagung des Schwarzwildes dürfen künstliche Lichtquellen, die nicht mit der Waffe verbunden sind, sowie Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze für Zfr. verwendet werden. Aber nur Dual-Use-Geräte mit elektronischer Verstärkung (Restlichtverstärker mit Adapter). Aus Sicherheitsgründen keine Wärmebildgeräte (außer zum Beobachten), keine IR-Aufheller und keine eigene Montage für Schusswaffen. Schießen nur von erhöhten Ansitzen aus auf max. 100 m (§ 2 ASP-VO v. 29.1.21).

● **Rheinland-Pfalz:** Zum Erlegen von Schwarzwild wurde für alle Jagdbezirke bis auf Widerruf die Verwendung von Ns-Vor- und Ns-Aufsätzen erlaubt. Die Geräte dürfen keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles haben (z.B. IR-Aufheller, Lampen; Allgemeinverfügung v. 5.6.20). Künstliche Lichtquellen nur getrennt von der Waffe.

● **Schleswig-Holstein:** Beim Erlegen von Schwarzwild dürfen Ns-Vor- und Ns-Aufsätze verwendet werden, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Gilt nur für Jäger/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet und bereits zuvor einen Jahresjagdschein besessen haben. Künstliche Lichtquellen dürfen verwendet werden. VO v. 5.10.18/ 17.8.2020

• **Weitere Länder:** Zum Erlegen von Schwarzwild wurde das Verwendungsverbot des **§ 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG aufgehoben** und für Schusswaffen bestimmte Ns-Vor- und Ns-Aufsätze für Zielfernrohre erlaubt, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Auch wurden künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zugelassen (getrennt von der Waffe, s.o.). So in:

- **Brandenburg (§ 3 Abs. 1 DVO Bbg);**
- **Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 Abs. 3 VO z. Jagdzeiten v.31. 3.20);**
- **Sachsen (§ 4c Sächs. JagdVO);**
- **Sachsen-Anhalt (§ 19a DVO).**

V. Merke

1. Erlaubt sind a. Single-Use-Geräte = für **Schusswaffen** bestimmte Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre **mit** Montage für Schusswaffen und **b. Dual-Use-Geräte** = bestimmt für **sonstige** Zwecke, **ohne** Montage für Schusswaffen. Beide mit einem Bildwandler oder einer elektronischen Verstärkung (Wärmebildgeräte u. Restlichtverstärker). Beide ohne eigenes Absehen, Restlichtverstärker ohne IR-Aufheller (in Bayern erlaubt).

2. Erlaubt sind Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Schwarzwildes, soweit sie jetzt nach Jagdrecht erlaubt wurden, verwenden nur getrennt von der Waffe (in Bayern erlaubt, s.o.).

3. Verboten sind für Schusswaffen bestimmte Nachtzielgeräte mit eigenem Absehen und einer Montagevorrichtung für Schusswaffen (Kompaktgeräte) sowie Zielscheinwerfer und Laser.

3. Jäger mit gültigem Jagdschein dürfen die erlaubten Ns-Vorsätze und Ns-Aufsätze für Zielfernrohre allein gegen Vorlage ihres gültigen Jagdscheins erwerben, besitzen, führen, verwahren, verleihen und damit jagen, soweit das Landesrecht dies erlaubt hat (siehe oben III.).

4. Erlaubt ist derzeit **nur** die Jagd auf **Schwarzwild**, kein anderes Wild, insbesondere kein anderes Schalenwild, für dieses gelten weiterhin **strikt** das Verwendungs- und Nachtjagdverbot (außer in BW, s.o). Ein Verstoß hiergegen bedeutet in der Regel Unzuverlässigkeit und damit den Verlust von Jagdschein, Jagdbezirk und Waffenbesitz auf Jahre!

6. Geplant: Der Regierungsentwurf zur Änderung des BJagdG sieht vor:

a. Waffenrechtlich: Erlaubt sind auch Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, z.B. Lampen an der Waffe und IR-Aufheller (Nr.1.2.4.1). Grund: Bessere Bildqualität, dadurch genaueres Ansprechen, erhöhter Muttertierschutz, präziseres Erlegen mit geringeren Leiden und effektivere Jagdausübung.

b. Jagdrechtlich: Außer Schwarzwild dürfen auch die invasiven gebietsfremden Arten wie z.B. **Waschbär, Marderhund, Nutria** u.a. damit bejagt werden.

Beides wurde auf Initiative des DJV in den Entwurf aufgenommen.

Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 6)

Das Mitführen von Schusswaffen, verbotenen Messern und Messern mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge von mehr als 4 cm sowie sonstigen verbotenen Gegenständen (s. Nr. 14) auf festgelegten Straßen, Plätzen und Wegen, auf denen eine erhöhte kriminelle Gefahr besteht, kann durch eine Verordnung verboten werden. **Für Jäger** und andere legale Waffenbesitzer sind Ausnahmen zuzulassen, soweit die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Der Ausnahmebescheid ist mitzuführen.

Identifikationsnummern des Nationalen Waffenregisters (NWR; § 7 WaffRG)

Jeder Waffenbesitzer erhält vom NWR drei 21-stellige Identifikationsnummern:

a. Eine Personen-ID (= P-ID) mit seinen persönlichen Grunddaten.

b. Eine Waffen-ID (= W-ID) für jede einzelne seiner Waffen und wesentlichen Teile mit deren Grunddaten.

c. Eine Erlaubnis-ID (= E-ID) für jede einzelne erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe und deren Erlöschen. Alle Nummern sind bei der Waffenbehörde erhältlich, sie werden in die WBK eingetragen. Man braucht sie beim Erwerb und bei der Abgabe einer Waffe (z.B. Verkaufen, Verschenken) sowie bei längerem Besitzerwechsel (Verleihen, Verwahren beim Jagdfreund, längere Reparatur u.a.). Beim Ersterwerb einer Waffe sind die Daten nach § 37f anzugeben (z.B. Jungjäger/in).

Mark G. v. Pückler
(ohne Gewähr; Stand: 15. März 2021)

 **NEINHAUS VERLAG**
www.neinhaus-verlag.de